

ANFRAGE

Beratungsfolge	Termin	TOP	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.03.2012	11.	

**Bürgerstiftungen in Friedrichsdorf – Anzahl,
Stiftungszwecke, Gremien, laufende Projekte****- StVo. E. Haindl-Mehlhorn FDP -**

In Friedrichsdorf gibt es einige Bürgerstiftungen mit unterschiedlichen kulturellen und sozialen Zwecken. Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel werden die freiwilligen Leistungen, die von derartigen Organisationen erbracht werden, immer wichtiger.

Ich bitte den Magistrat daher um überblicksartige Auskunft zu folgenden Fragen:

A. Örtliche Stiftungen im Sinne der § 120 HGO. Diese Stiftungen verwaltet die Gemeinde von Gesetzes wegen. Sie ist daher auch für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich.

1. Welche Stiftungen gem. § 120 HGO gibt es in Friedrichsdorf?
2. Welche satzungsmäßigen Zwecke verfolgen diese Stiftungen?
3. Wie sind deren Lenkungsgremien besetzt? Wie wird in diesen Gremien entschieden?
4. Wie oft tagen diese Gremien? Satzungsmäßig? In der Realität?
5. Welche Projekte werden derzeit von diesen Stiftungen finanziert bzw. angestrebt?

B. Sonstige Stiftungen, in deren Gremien vom Parlament gewählte Vertreter die Umsetzung der Stiftungszwecke verantworten:

Hat die Gemeindeverwaltung einen Überblick über diese Stiftungen, insbesondere inwieweit diese Stiftungen die Gemeinde von Aufgaben und Ausgaben entlasten?

Soweit bekannt, bitte auch für B die Fragen A1. – 5. beantworten.

gez. Evelyn Haindl-Mehlhorn

Antwort Stadtverordnetenversammlung vom 08.03.2012:

Die Anfrage wird von Herrn Bürgermeister Horst Burghardt beantwortet:

A. Örtliche Stiftungen im Sinne der § 120 HGO. Diese Stiftungen verwaltet die Gemeinde von Gesetzes wegen. Sie ist daher auch für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich.

1. Welche Stiftungen gem. § 120 HGO gibt es in Friedrichsdorf?

Antwort:

Eine Örtliche Stiftung im Sinne des § 120 HGO ist die **Heinrich und Elfriede Dölb Stiftung**.

2. Welche satzungsmäßigen Zwecke verfolgen diese Stiftungen?

Antwort:

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung für in Friedrichsdorf wohnende ältere notleidende Bürgerinnen und Bürger.

3. Wie sind deren Lenkungsgremien besetzt? Wie wird in diesen Gremien entschieden?

Antwort:

Der Vorstand besteht aus 3 Personen und zwar

dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf als Vorsitzenden
dem jeweiligen Leiter des Liegenschaftsamtes der Stadt Friedrichsdorf
als stellvertretenden Vorsitzenden
dem jeweiligen Leiter der Kämmerei der Stadt Friedrichsdorf

Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

4. Wie oft tagen diese Gremien? Satzungsmäßig? In der Realität?

Antwort:

Das Gremium tagt satzungsgemäß 1-mal jährlich.

5. Welche Projekte werden derzeit von diesen Stiftungen finanziert bzw. angestrebt?

Antwort:

Projekte werden nicht finanziert, da die Erträge an die Sanitätsrat-Fuchs-Stiftung abgetreten werden.

B. Sonstige Stiftungen, in deren Gremien vom Parlament gewählte Vertreter die Umsetzung der Stiftungszwecke verantworten:

Hat die Gemeindeverwaltung einen Überblick über diese Stiftungen, insbesondere inwieweit diese Stiftungen die Gemeinde von Aufgaben und Ausgaben entlasten?

Soweit bekannt, bitte auch für B die Fragen A1. – 5. beantworten.

Antwort:

Kulturstiftung Friedrichsdorf

Zur Frage Nr. 2:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und der Pflege und Unterhaltung von Kulturwerten.

Zur Frage Nr. 3:

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Dem Vorstand gehören an kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrates sowie 3 sachkundige Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und in den Vorstand entsandt werden sowie ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (DS-Nr. 85/2011). Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Durch Wahl in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.05.2011 wurde Herr Jürgen Funke als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und Frau Sabine-Nathalie Gierse sowie die Herren Karl Günther Petry und Lars Keitel als Sachkundige Bürger in den Vorstand bestellt.

Zur Frage Nr. 4:

Der Vorstand tagt jährlich zwischen 3- bis 6-mal.

Zur Frage 5:

Zurzeit finanziert die Stiftung den Henninger-Musik-Preis, die Sommerakademie und eine Sonderveranstaltung.

Zurzeit übernimmt die Stiftung keine Aufgaben der Gemeindeverwaltung, sondern trägt nur eigene Projekte.

Kleinkinderschule in Friedrichsdorf

Zur Frage Nr. 2 - 5:

Nach dem Statut der Stiftung der Kleinkinderschule in Friedrichsdorf vom 1. Dezember 1952 wird die Stiftung vom Vorstand verwaltet.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2011 wurde Frau Corinna Schröder als Vertreterin in die Kleinkinderschulstiftung gewählt (DS.-Nr. 81/2011).

Weitere Informationen liegen nicht vor.

Sanitätsrat-Fuchs-Stiftung

Zur Frage 2:

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Erziehung. Des Weiteren ist Zweck der Stiftung die finanzielle Unterstützung älterer, pflegebedürftiger Friedrichsdorfer Bürgerinnen und Bürger.

Zur Frage 3:

Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand, welcher aus 5 Personen besteht und zwar

dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf als Vorstandsvorsitzenden
dem jeweiligen evangelischen Geistlichen der Stadt Friedrichsdorf
einem Vorstandsmitglied der Kleinkinderschule (Kindergarten)
einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, dieses ist von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.04.2011 Frau Cordula Kroos in den Vorstand gewählt (DS.-Nr. 80/2011).
einem von den 1-4 der vorbezeichneten Personen zu wählenden angesehenen Bürger der Stadt Friedrichsdorf (zurzeit Herr Rainer Will)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zur Frage 4:

Satzungsgemäß tagen diese Gremien einmal jährlich. In der Realität 2- bis 3-mal im Jahr, bei einfachen Entscheidungen gibt es Umlaufbeschlüsse.

Zur Frage 5:

Diese Fragen müssen an den Vorstand der Stiftung gestellt werden. Die Stiftung übernimmt keine Aufgaben der Gemeindeverwaltung.

Zusatzfrage 1:

Die Sanitätsrat-Fuchs-Stiftung ist also keine Stiftung nach § 120 HGO, obwohl sie im Haushalt aufgeführt ist?

Antwort:

Die Sanitätsrat-Fuchs-Stiftung ist keine Stiftung nach § 120 HGO. Dass sie im Haushalt geführt wird, ist nicht korrekt. Auf die Problematik wurde im Rahmen der Vorlage zur Eröffnungsbilanz hingewiesen. Sie wird im nächsten Jahr nicht mehr im Haushalt erscheinen.

Zusatzfrage 2:

Sehen Sie die Möglichkeit, dass eine dieser Stiftungen z. B. die Förderung nachbarschaftlichen Wohnens, die Organisation des nachbarschaftlichen Wohnens oder andere Aufgaben, wie sie sich uns in der Zukunft stellen werden, übernehmen könnte?

Antwort:

Dies kann pauschal nicht beantwortet werden. Zunächst müsste man wissen, welcher finanzielle Aufwand damit verbunden ist. Die Sanitätsrat-Fuchs-Stiftung kann keine personellen Ressourcen einbringen.